

Deutscher Schul- und Kindergartenverein Russland (DSKVR)

– Der Vorstand –

Trägerverein

Deutsche Schule Moskau und Deutscher Kindergarten Moskau

bei der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Moskau

Deutsche Schule St. Petersburg und Deutscher Kindergarten St. Petersburg

beim Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in St. Petersburg



SATZUNG

DES DEUTSCHEN SCHUL- UND KINDERGARTENVEREINS RUSSLAND

(DSKVR)

**Angenommen durch die Mitgliederversammlung
des Deutschen Schul- und Kindergartenvereins Moskau
am 02. Dezember 2019**



Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Moskau



Generalkonsulat
der Bundesrepublik Deutschland
St. Petersburg

Deutsche Schule Moskau
„Friedrich-Joseph Haass“
Prospekt Wernadskogo 103/5
RUS — 119526 Moskau

Stephan Fittkau (Vorsitzender) – Dr. Thomas Mundry (Stellvertreter des Vorsitzenden, Recht) – Stefan Kühr (Schatzmeister) – Jens Beiküfner (Schriftführer, Sicherheit) – Elena Balashowa (Personalwesen) – Dipl.-Ing. Walter Lex (Liegenschaften, Facility Management) – Dmitrij Kazakov (Öffentlichkeitsarbeit)

Deutsche Schule St. Petersburg
Ul. Petrosawodskaja 12
RUS - 197110 Sankt Petersburg

SATZUNG

DES DEUTSCHEN SCHUL- UND KINDERGARTENVEREINS RUSSLAND

(DSKVR)

Präambel

1. Zur Sicherung der schulischen Selbstverwaltung übertrug die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Moskau („**Deutsche Botschaft Moskau**“) im Jahre 1961 den operativen Betrieb ihrer Botschaftsschule dem in Deutschland gegründeten „Deutschen Schul- und Kindergarten-Verein Moskau“ (DSKVM). Dem DSKVM wurde durch den Bundesminister des Innern gemäß § 23 BGB am 23. Februar 1961 die Rechtsfähigkeit nach deutschem Recht verliehen. Seither fungiert der DSKVM als Träger für die Schule der Deutschen Botschaft Moskau und der daran angeschlossenen Kindergärten und Kinderbetreuungseinrichtungen.
2. Der DSKVM ist nach russischem Recht nicht rechtsfähig. Aus Sicht russischer Behörden sind die Deutsche Schule Moskau und die daran angeschlossenen Kindergärten und Kinderbetreuungseinrichtungen Bestandteil der Deutschen Botschaft Moskau. Die Rechtswirkungen eines Rechtsgeschäftes des DSKVM mit Dritten im Rechtsraum der Russischen Föderation sind daher der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Deutsche Botschaft Moskau, zuzurechnen. Der DSKVM und die Deutsche Botschaft Moskau sind sich einig, dass die wirtschaftliche Verantwortung für diese Rechtsgeschäfte beim DSKVM verbleibt.
3. Entsprechend dem Grundgedanken der schulischen Selbstverwaltung ist der von der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Zentralstelle für das Auslandsschulwesen, vermittelte Schulleiter für die pädagogische Leitung der Deutschen Schule Moskau gemäß Schulleiterdienstvertrag verantwortlich.
4. Die Deutsche Schule Moskau einschließlich ihrer Kindergärten und Kinderbetreuungseinrichtungen befindet sich auf einem Gelände, das als diplomatische Liegenschaft zur Deutschen Botschaft in Moskau gehört und daher dem „Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen“ unterliegt.
5. Im Jahr 2019 sind die Deutsche Botschaft Moskau, der DSKVM sowie der Trägerverein der Deutschen Schule St. Petersburg ("*Verein zur Gründung und Förderung der deutsch-russischen Begegnungsschule in St. Petersburg*") aus organisatorischen Überlegungen übereingekommen, dass letzterer aufgelöst und die Deutsche Schule St. Petersburg ebenfalls unter die Trägerschaft des DSKVM gestellt werden soll. Jede Schule wird künftig durch eine Vereinsabteilung repräsentiert. Durch die Mitgliederversammlung vom 02. Dezember 2019 wurde die Neustrukturierung des DSKVM beschlossen und umgesetzt. Der Verein trägt seitdem den Namen

"Deutscher Schul- und Kindergartenverein Russland" (DSKVR)

INHALTSVERZEICHNIS

A	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	5
§ 1	Name, Sitz und Sprache des Vereins	5
§ 2	Zweck und Ziel des DSKVRs, der Schulen, Kindergärten und Horte.....	5
B	MITGLIEDSCHAFT	6
§ 3	Mitglieder.....	6
§ 4	Aufnahme	6
§ 5	Ehrenmitglieder	6
§ 6	Erlöschen der Mitgliedschaft	7
§ 7	Ausschluss	7
C	VEREINSVERSAMMLUNG	7
§ 8	Termine der Vereinsversammlung	7
§ 9	Einberufung, Leitung und Durchführung	8
§ 10	Beschlussfähigkeit.....	8
§ 11	Aufgaben.....	9
§ 12	Abstimmungen	10
§ 13	Niederschrift	10
D	VEREINSVORSTAND	11
§ 14	Mitglieder und Sitzungsteilnehmer	11
§ 15	Weitere Sitzungsteilnehmer	11
§ 16	Amtszeit und Nachfolge	11
§ 17	Ämter und Geschäftsordnung	12
§ 18	Beschlüsse und Beschlussfähigkeit	12
§ 19	Einberufung und Durchführung von Sitzungen	12
§ 20	Aufgaben des Vereinsvorstands	13
§ 21	Vertretung des DSKVRs, Erfordernis der Zustimmung der Leiter der Deutschen Botschaft Moskau und des Deutschen Generalkonsulats St. Petersburg.....	14
E	VEREINSABTEILUNGEN	15
§ 22	Errichtung von Abteilungen	15
F	SONSTIGE BESTIMMUNGEN	19
§ 23	Rechte und Pflichten der Schulleiter	19
§ 24	Haftung.....	19
§ 25	Mitwirkung von Lehrern, Schülern und Eltern	19
§ 26	Kassen und Wirtschaftsprüfung	19
§ 27	Besondere Bindungen des DSKVRs und der Schulen.....	19

§ 28 Änderung der Satzung	20
§ 29 Auflösung des DSKVRs	20
§ 30 Übergangsbestimmungen zur Schaffung der neuen Struktur des DSKVRs	20

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name, Sitz und Sprache des Vereins

- 1.1 Der Name des Vereins lautet: „Deutscher Schul- und Kindergartenverein Russland“. Sein Sitz ist in Moskau.
- 1.2 Der DSKVR ist ein deutscher Verein mit Sitz im Ausland, dem durch den Bundesminister des Innern gem. § 23 BGB am 23. 02. 1961 Rechtsfähigkeit nach deutschem Recht verliehen wurde.
- 1.3 Die Sprache des DSKVRs ist Deutsch.

§ 2 Zweck und Ziel des DSKVRs, der Schulen, Kindergärten und Horte

- 2.1 Zweck des DSKVRs ist die Einrichtung und Unterhaltung allgemeinbildender Schulen mit angeschlossenen Kindergärten und Horte für deutschsprachige Kinder in Russland („**Schulen**“) und die Durchführung damit im Zusammenhang stehender Tätigkeiten (z. B. Schulsozialarbeit).
- 2.2 Der DSKVR unterhält zwei Schulen, die in jeweils einer Abteilung des DSKVRs („**Abteilung**“) (siehe dazu E§ 22) organisiert sind, und zwar die Deutsche Schule Moskau („**Deutsche Schule Moskau**“) und die Deutsche Schule St. Petersburg („**Deutsche Schule St. Petersburg**“). Zur Deutschen Schule Moskau und zur Deutschen Schule St. Petersburg gehören die von diesen betriebenen Einrichtungen, insbesondere Kindergärten und Horte.
- 2.3 Die Schulen dienen dem Ziel, ihren Schülern eine Schulbildung zu ermöglichen, die auf deutsche Bildungsziele unter Verwendung deutscher Lehrpläne und auf deutsche und internationale Abschlüsse bis zur Hochschulreife bzw. Hochschulzugangsberechtigung ausgerichtet ist.
- 2.4 Die Schulen stellen sich darüber hinaus die Aufgabe, die Schüler mit der russischen Sprache und der Kultur des Gastlandes vertraut zu machen sowie auch durch außerschulische Aktivitäten menschliche und kulturelle Verbindungen in das Gastland zu pflegen und gegenseitiges Verständnis zu fördern.
- 2.5 Im Rahmen ihrer Zielsetzung stehen die Schulen auch Schülern nichtdeutscher Staatsangehörigkeit offen, sofern sie die deutsche Sprache hinreichend beherrschen, die Kapazität der jeweiligen Schule dies zulässt und die gesetzlichen Bestimmungen des Gastlandes dem nicht entgegenstehen.
- 2.6 Der Aufbau der Schulen orientiert sich an dieser Zielsetzung und wird im Einzelnen im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt unter Mitwirkung der Deutschen Botschaft Moskau und des Generalkonsulats der Bundesrepublik Deutschland in St. Petersburg („**Deutsches Generalkonsulat St. Petersburg**“) festgelegt.
- 2.7 Die Kindergärten der Schulen haben das Ziel, eine kindgerechte Entwicklung zu ermöglichen und auf den Besuch einer deutschsprachigen allgemeinbildenden

Schule vorzubereiten. Ein Recht auf den Eintritt in die Grundschule kann aus dem Besuch des Kindergartens nicht hergeleitet werden.

- 2.8 Die Horte der Schulen dienen dem Ziel, Kindern der Grundschule Betreuungs- und Erziehungsmöglichkeiten ergänzend zum Schulunterricht anzubieten.

B MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Mitglieder

- 3.1 Mitglied des DSKVRs kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, dem Zweck des DSKVRs (A§ 2) zustimmt. Der Bewerber muss beim Vereinsvorstand des DSKVRs („**Vereinsvorstand**“) einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen und sich darin verpflichten, jährlich den von der Vereinsversammlung („**Vereinsversammlung**“) festgesetzten Beitrag zu zahlen.
- 3.2 Jedes Mitglied des Vereins wird vom Vereinsvorstand einer der beiden Abteilungen zugeordnet. Wenn ein Mitglied Erziehungsberechtigter eines oder mehrerer Kinder ist, das eine der Schulen besucht, richtet sich die Abteilungszugehörigkeit des Mitglieds danach, welche der Schulen das oder die Kinder des betreffenden Mitglieds besucht bzw. besuchen. Sollte die Abteilungszugehörigkeit danach nicht bestimmt werden können, ist die räumliche Nähe des Wohnsitzes oder Geschäftsitzes des betreffenden Mitglieds maßgeblich. Ein späterer Wechsel zur anderen Abteilung, bspw. aufgrund eines Wohnsitzwechsels, ist auf Antrag durch Beschluss des Abteilungsvorstands (vgl. dazu § E22.4) der betreffenden Schule möglich.
- 3.3 Juristische Personen können Mitglieder des DSKVRs werden. Sie können einen stimmberechtigten, die deutsche Sprache hinreichend beherrschenden Vertreter in die Vereinsversammlung entsenden.

§ 4 Aufnahme

- 4.1 Über das von der betreffenden Abteilung zur Annahme vorgeschlagene Aufnahmegesuch entscheidet der Vereinsvorstand mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. In der Aufnahmeentscheidung bestimmt der Vereinsvorstand auch die Zugehörigkeit des neuen Mitglieds zu einer der Abteilungen.
- 4.2 Eine Ablehnung erfolgt ohne Angabe von Gründen. Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmegesuchs steht den Antragstellerinnen und Antragstellern das Recht der Anrufung der Vereinsversammlung zu. § 7.2 der Satzung gilt entsprechend.

§ 5 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Schulen, die deutsche Sprache und die kulturellen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des

Vereinsvorstands von der Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern des DSKVRs ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben in der Vereinsversammlung kein Stimmrecht. Vorschlagsberechtigt gegenüber dem Vereinsvorstand ist jedes Mitglied des DSKVRs.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person erlischt automatisch, wenn sie Erziehungsberechtigter eines oder mehrerer Kinder in der Deutschen Schule Moskau und/oder der Deutschen Schule St. Petersburg ist und dieses oder alle diese Kinder die betreffende Schule verlassen haben, es sei denn, dass sie davor beim Vereinsvorstand einen Antrag auf Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft gestellt hat.
- 6.2 Die Mitgliedschaft erlischt auch durch Austritt oder Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein. Der Austritt ist dem Vereinsvorstand schriftlich mitzuteilen.
- 6.3 Außerdem erlischt die Mitgliedschaft bei natürlichen Personen durch Tod und bei juristischen Personen durch Auflösung.
- 6.4 Eine etwaige Verpflichtung zur Leistung des vollen Mitgliedsbeitrags bleibt auch bei Ausscheiden im Laufe des Schuljahres bestehen.

§ 7 Ausschluss

- 7.1 Mitglieder können durch Beschluss des Vereinsvorstands ausgeschlossen werden, wenn sie durch ihr Verhalten das Ansehen oder die Interessen des DSKVRs schädigen, insb. wenn sie gegen die in der Satzung niedergelegten Ziele verstoßen, oder wenn sie mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder des Schulgeldes in Höhe eines Betrags von mindestens EUR 1.500 für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten in Verzug sind. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereinsvorstands. Der Beschluss wird unter Angabe des Grundes dem Betroffenen mitgeteilt.
- 7.2 Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Anrufung der Vereinsversammlung zu. Die Vereinsversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Aufhebung des Beschlusses des Vereinsvorstands beschließen. Kommt die Mehrheit nicht zustande, ist eine weitere Anrufung der Vereinsversammlung nicht möglich.

C VEREINSVERSAMMLUNG

§ 8 Termine der Vereinsversammlung

- 8.1 Die erste Vereinsversammlung im neuen Schuljahr (Jahresvereinsversammlung) muss innerhalb von vier Monaten nach Unterrichtsbeginn stattfinden. Die Jahresvereinsversammlung muss mindestens über die in § 11.4 bis § 11.6 genannten

Gegenstände Beschluss fassen, den in § 11.6 genannten Beschluss nur dann, wenn der Beschluss nicht bereits in einer vorherigen Vereinsversammlung gefasst worden ist.

- 8.2 Weitere Vereinsversammlungen werden einberufen, wenn sie vom Vereinsvorstand beschlossen oder von mindestens 1/5 der Mitglieder beim Vorsitzenden des Vereinsvorstands schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Gründe beantragt werden. Die Vereinsversammlung findet dann innerhalb von vier Wochen statt.

§ 9 Einberufung, Leitung und Durchführung

- 9.1 Die Vereinsversammlungen werden durch den Vorsitzenden des Vereinsvorstands oder, in dessen Abwesenheit, durch seinen Vertreter einberufen und geleitet (Versammlungsleiter). Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit der Angabe der Tagesordnung und muss 21 Tage vor dem Versammlungstermin abgesandt werden. Der Einladung sind die Unterlagen und Informationen beizufügen, die für eine sachgerechte Beschlussfassung erforderlich sind. Spätestens 7 Tage vor dem Tag der Vereinsversammlung sendet der Vereinsvorstand den Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail Kopien der Anträge zur Tagesordnung, die er von den betreffenden Mitgliedern bis zu 10 Tage vor dem Tag der Vereinsversammlung erhalten hat.

- 9.2 Zu einer in einer der Schulen stattfindenden Vereinsversammlung können auch Mitglieder, die sich in der anderen Schule versammeln, mit Hilfe von Videokonferenztechnik zugeschaltet werden, soweit durch den Abteilungsvorstand der betreffenden Schule sichergestellt ist, dass nur solche Personen zugeschaltet werden, die an der Vereinsversammlung teilnehmen dürfen, dass die zugeschalteten Personen die Vereinsversammlung verfolgen und sich an ihr angemessen beteiligen können, dass die zugeschalteten Mitglieder an den Abstimmungen teilnehmen können und dass die Stimmen der zugeschalteten Mitglieder gezählt werden können. Die nach dieser Bestimmung zugeschalteten Mitglieder gelten als in der betreffenden Vereinsversammlung anwesend.

§ 10 Beschlussfähigkeit

- 10.1 Vorbehaltlich § 10.2 ist die Vereinsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 10.2 Bezüglich der nachfolgenden Beschlussgegenstände ist die Vereinsversammlung nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 1/8 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist:
- 10.2.1 Änderungen der Satzung oder der Wahlordnung,
 - 10.2.2 Ausschluss eines Mitglieds aus dem DSKVR,
 - 10.2.3 Abwahl eines Mitglieds des Vereinsvorstands,

- 10.2.4 Beschlussfassung über die Errichtung, Schließung und Verfassung von Abteilungen,
- 10.2.5 Auflösung des DSKVRs,
- 10.3 Kann eine Vereinsversammlung wegen Fehlens der Beschlussfähigkeit einen Beschluss nicht fassen, so ist sie nicht gehindert, Beschlüsse zu fassen, für die die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Bezüglich der Beschlüsse, für die die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist, muss innerhalb von 14 Tagen eine neue Vereinsversammlung einberufen werden. Die neu einberufene Vereinsversammlung ist mit Blick auf die Beschlüsse, für die die Beschlussfähigkeit in der vorhergehenden Vereinsversammlung fehlte, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 11 Aufgaben

Aufgaben der Vereinsversammlung sind:

- 11.1 Beschlussfassung über die Niederschrift der letzten Vereinsversammlung (§ 13.2),
- 11.2 Entgegennahme des Berichts des Vereinsvorstands über seine Tätigkeit,
- 11.3 Entgegennahme der Berichte der Abteilungsausschüsse (vgl. § E22.4) und des Berichts der Kassenprüfer über die Kassenführung des Vereinsvorstandes,
- 11.4 Genehmigung der Haushaltsführung und des Jahresabschlusses des DSKVRs,
- 11.5 Entlastung des Vereinsvorstands,
- 11.6 Verabschiedung des Haushaltsplans auf der Grundlage des vom Vereinsvorstand vorgelegten konsolidierten Haushaltsentwurfs für das neue Wirtschaftsjahr des DSKVRs,
- 11.7 Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- 11.8 Beschlussfassung über die Anträge des Vereinsvorstands, die den Mitgliedern mit der Einladung zur Vereinsversammlung im Wortlaut mitgeteilt wurden,
- 11.9 Beschlussfassung über die Anträge aus dem Kreis der Mitglieder, die spätestens 10 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich oder per E-Mail bei dem Vereinsvorstand gestellt wurden. Über Anträge, die später gestellt werden, kann nur dann verhandelt und Beschluss gefasst werden, wenn die Vereinsversammlung dem zustimmt,
- 11.10 Entscheidung über die Anrufung gegen den Ausschluss nach § B7.2 und über die Ablehnung des Aufnahmegesuchs gemäß §B4.2,
- 11.11 Wahl des Vereinsvorstands (gemäß §D14.2)

- 11.12 Wahl der Kassenprüfer (gemäß F§ 26),
- 11.13 Beschlussfassung über die Vornahme der folgenden Handlungen: Abschluss von einer oder mehreren zusammenhängenden Vereinbarungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 5% des folgenden Betrags („**Jahresdurchschnittseinnahmen**“), soweit für diese keine ausdrückliche Position im Haushaltsplan für das betreffende Jahr vorgesehen ist: Jahresdurchschnitt der Einnahmen (einschließlich Fördergeldern) in den dem Beschlussjahr vorausgehenden drei Schuljahren oder den entsprechenden Wert in jeder anderen Währung. Sollen die Vereinbarungen zugunsten einer Abteilung geschlossen werden, sind die Einnahmen dieser Abteilung maßgeblich. Soll der Abschluss zugunsten beider Abteilungen erfolgen, sind die Einnahmen beider Abteilungen zu addieren. Bei Dauerschuldverhältnissen mit unbestimmter Frist bestimmt sich der Gegenstandswert nach dem Gegenwert des Vertragsgegenstandes innerhalb eines Jahres,
- 11.14 Beschlussfassung über Vermögensbewegungen zwischen den Abteilungen mit einem Wert von mindestens 1% der Jahresdurchschnittseinnahmen beider Abteilungen,
- 11.15 Beschlussfassung über die Errichtung, Schließung und Verfassung von Abteilungen des DSKVRs, wobei die Schließung einen Antrag der betreffenden Abteilungsversammlung sowie bezüglich der Deutschen Schule Moskau die Zustimmung der Deutschen Botschaft Moskau und bezüglich der Deutschen Schule St. Petersburg die Zustimmung des Deutschen Generalkonsulats St. Petersburg voraussetzen.

§ 12 Abstimmungen

- 12.1 Die Beschlüsse der Vereinsversammlung erfolgen – sofern nicht anders bestimmt ist – mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters der Vereinsversammlung den Ausschlag. Näheres regelt die Wahlordnung.
- 12.2 Ein Mitglied, das Erziehungsberechtigter für ein Kind an einer Deutschen Schule ist, ist berechtigt, dem anderen Erziehungsberechtigten dieses Kindes Vollmacht zur Stimmrechtsausübung zu erteilen. Die Vollmacht zur Ausübung des Stimmrechts kann im Antrag auf Aufnahme in den DSKVR oder in anderer Weise schriftlich erteilt werden.
- 12.3 Bei Wahl, Abwahl oder Entlastung von Vereinsvorstandsmitgliedern haben Lehrer und Angestellte des DSKVRs kein Stimmrecht und dürfen auch nicht Stimmrechte anderer ausüben.

§ 13 Niederschrift

- 13.1 Über die Vereinsversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet wird.

- 13.2 Der Vorsitzende des Vereinsvorstands veranlasst innerhalb von vier Wochen die Versendung von Abschriften der Niederschrift per E-Mail oder auf dem Postweg an alle Mitglieder sowie die Leiter der Deutschen Botschaft Moskau und des Deutschen Generalkonsulats St. Petersburg und deren Beauftragte. Änderungsanträge zur Niederschrift sind vom Vorsitzenden aktenkundig und zum Gegenstand der nächsten Vereinsversammlung zu machen.

D VEREINSVORSTAND

§ 14 Mitglieder und Sitzungsteilnehmer

- 14.1 Der Vereinsvorstand besteht aus 9 Mitgliedern. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Wählbar sind nur Mitglieder des DSKVRs. Lehrer und Angestellte des DSKVRs sowie Mitglieder von Elternbeiräten dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vereinsvorstands sein.
- 14.2 Die Mitglieder des Vereinsvorstands werden von der Vereinsversammlung auf Vorschlag der Abteilungsvorstände gewählt. Dabei hat jeder Abteilungsvorstand das Recht, so viele der neun Vereinsvorstandsmitglieder vorzuschlagen, wie sie dem Anteil der Schüler und Kindergartenkinder der betreffenden Schule an der Gesamtheit der Schüler und Kindergartenkinder beider Schulen entsprechen. Mindestens darf ein Abteilungsvorstand zwei Vereinsvorstandsmitglieder vorschlagen; der andere Abteilungsvorstand darf nur so viele Vereinsvorstandsmitglieder vorschlagen, wie erforderlich sind, damit insgesamt neun Vereinsvorstandsmitglieder vorgeschlagen werden. Ein Mitglied des Vereinsvorstands soll zugleich Mitglied eines Abteilungsvorstands sein.
- 14.3 An allen Sitzungen des Vereinsvorstands nehmen mit beratender Stimme die Leiter der Deutschen Botschaft Moskau und des Deutschen Generalkonsulats St. Petersburg oder deren Beauftragte, die Schulleiter und die Geschäftsführer bzw. Verwaltungsleiter der Schulen teil.

§ 15 Weitere Sitzungsteilnehmer

Auf Beschluss des Vereinsvorstands können weitere Teilnehmer zu den Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten beratend hinzugezogen werden.

§ 16 Amtszeit und Nachfolge

- 16.1 Die Amtszeit der Mitglieder des Vereinsvorstands beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder des Vereinsvorstands können unbegrenzt wiedergewählt werden.
- 16.2 Scheidet ein Mitglied des Vereinsvorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann sich der Vereinsvorstand durch Bestimmung eines Vereinsvorstandsmitglieds ergänzen, das von dem Abteilungsvorstand vorgeschlagen worden ist, der das ausgeschiedene Vereinsvorstandsmitglied vorgeschlagen hatte. Die Bestimmung ist bis zur nächsten Vereinsversammlung wirksam.

16.3 Die Wahlen erfolgen entsprechend der Wahlordnung.

§ 17 Ämter und Geschäftsordnung

17.1 Der Vereinsvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, den Schatzmeister und den Schriftführer.

17.2 Der Vorsitzende soll ein von der Abteilung vorgeschlagenes Vereinsvorstandsmitglied sein, deren Schule die Mehrheit der Schüler beider Schulen angehören. Der Vorsitzende und einer der Stellvertreter des Vorsitzenden sollen von unterschiedlichen Abteilungen vorgeschlagene Mitglieder des Vereinsvorstands sein.

17.3 Der Vereinsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 18 Beschlüsse und Beschlussfähigkeit

18.1 Die Beschlüsse des Vereinsvorstands werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereinsvorstands gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

18.2 Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf der Mitglieder, darunter mindestens ein von jeder Abteilung vorgeschlagenes Mitglied, anwesend sind.

18.3 Wird der Vereinsvorstand durch das Ausscheiden von Vereinsvorstandsmitgliedern beschlussunfähig, so benennen die Leiter der Deutschen Botschaft Moskau und des Deutschen Generalkonsulats oder deren Beauftragte im Bedarfsfall einen geschäftsführenden Bevollmächtigten, der befugt ist, bis zur Behebung der Beschlussunfähigkeit die gesamten Geschäfte des Vereinsvorstandes zu führen.

18.4 Der Vereinsvorstand kann auch außerhalb von ordentlichen Vereinsvorstandssitzungen Beschlüsse fassen. Zur Wirksamkeit dieser Beschlüsse ist es erforderlich, dass allen Vereinsvorstandsmitgliedern sowie den in § 14.3 genannten Personen der zu entscheidende Sachverhalt per E-Mail hinreichend detailliert geschildert wird. Diese Beschlüsse werden, soweit nicht eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist, mit der Mehrheit der Vereinsvorstandsmitglieder gefasst. Kann ein Vereinsvorstandsmitglied seine Meinung aus technischen Gründen nicht per E-Mail kundtun, so kann dies auf eine andere geeignete Weise erfolgen. Unabhängig davon, ob ein Beschluss gefasst wurde, ist dieser Sachverhalt in einem Protokoll festzuhalten.

§ 19 Einberufung und Durchführung von Sitzungen

19.1 Zu den Sitzungen des Vereinsvorstands lädt der Vereinsvorstandsvorsitzende mindestens eine Woche vor Beginn einer Sitzung ein. Wenn drei Mitglieder des Vereinsvorstands oder einer der Schulleiter oder aber die Leiter der Deutschen Botschaft Moskau und des Deutschen Generalkonsulats St. Petersburg oder deren

Beauftragte gemeinsam den Antrag stellen, beruft der Vorsitzende innerhalb von zwei Wochen eine Sitzung ein.

- 19.2 Zu einer in einer Schule stattfindenden Vereinsvorstandssitzung können auch Mitglieder, die sich in der anderen Schule versammeln, mit Hilfe von Videokonferenztechnik hinzugeschaltet werden, soweit sichergestellt ist, dass nur solche Personen hinzugeschaltet werden, die an der Vereinsvorstandssitzung teilnehmen dürfen, dass die zugeschalteten Personen die Vereinsvorstandssitzung verfolgen und sich an ihr angemessen beteiligen können, dass die zugeschalteten Vereinsvorstandsmitglieder an den Abstimmungen teilnehmen können und dass die Stimmen der zugeschalteten Vereinsvorstandsmitglieder gezählt werden können. Die nach dieser Bestimmung zugeschalteten Vereinsvorstandsmitglieder gelten als in der betreffenden Vereinsvorstandssitzung anwesend.

§ 20 Aufgaben des Vereinsvorstands

- 20.1 Der Vereinsvorstand ordnet sämtliche Angelegenheiten des DSKVRs, die beide Abteilungen betreffen oder aber eine Abteilung betreffen und erhebliche Auswirkungen auf die andere Abteilung haben können, soweit diese nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Er führt die Beschlüsse der Vereinsversammlung aus.
- 20.2 Im Einzelnen nimmt der Vereinsvorstand folgende Aufgaben wahr:
- 20.2.1 Entgegennahme der von den Abteilungsvorständen erstellten und von den Abteilungsversammlungen genehmigten Haushaltsentwürfe und Vorbereitung eines konsolidierten Haushaltsentwurfs für das neue Wirtschaftsjahr unter Berücksichtigung der Bewilligungsbedingungen für die deutsche amtliche Förderung,
- 20.2.2 Zuweisung der erforderlichen Mittel für die Deutsche Schule Moskau und die Deutsche Schule St. Petersburg sowie Überwachung der Einhaltung der Haushaltspläne.
- 20.2.3 Vorbereitung und Einberufung der Vereinsversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- 20.2.4 Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern des DSKVRs auf Antrag der Abteilungsvorstände,
- 20.2.5 Bestätigung der Abteilungsvorstandsordnungen,
- 20.2.6 Abgabe und Annahme von Rechtserklärungen und anderen Rechtshandlungen für den DSKVR, soweit diese nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind und soweit es sich nicht um bewegliches und unbewegliches Vermögen handelt, das mit Mitteln der Bundesrepublik Deutschland geschaffen wurde,
- 20.2.7 gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des DSKVRs,
- 20.2.8 Beschlussfassung über die Vornahme der folgenden Handlungen:

- Abschluss von einer oder mehreren zusammenhängenden Vereinbarungen bezüglich des Erwerbs, der Veräußerung oder des Baus von Immobilien, der Aufnahme oder Besicherung von Darlehen oder Krediten oder der Bestellung von Sicherheiten aller Art zugunsten Dritter mit einem Gegenstandswert von 5% oder weniger der Jahresdurchschnittseinnahmen soweit für diese keine ausdrückliche Position in dem Haushaltsplan für das betreffende Jahr vorgesehen ist,
- Abschluss von einer oder mehreren zusammenhängenden Vereinbarungen mit einem Gegenstandswert zwischen 1 und 5% der Jahresdurchschnittseinnahmen, soweit für diese keine ausdrückliche Position im Haushaltsplan für das betreffende Jahr vorgesehen ist,
- Abschluss von einer oder mehreren zusammenhängenden Vereinbarungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 5% der Jahresdurchschnittseinnahmen, soweit der an sich erforderliche Beschluss der Vereinsversammlung wegen Gefahr im Verzug nicht rechtzeitig gefasst werden kann; der Vereinsvorstand ist in diesem Fall dazu verpflichtet, unverzüglich eine Vereinsversammlung einzuberufen, deren Gegenstand der Abschluss der betreffenden Vereinbarung bzw. Vereinbarungen ist,
- Erteilung von Vollmachten oder Untervollmachten,
- Vermögensbewegungen zwischen den Abteilungen mit einem Wert von weniger als 1% der Jahresdurchschnittseinnahmen beider Abteilungen,
- Erklärungen, die auf die Einleitung, Führung oder Beendigung von Rechtsstreitigkeiten gerichtet sind,
- nichteinvernehmliche Beendigung von Arbeitsverträgen.

20.3 Beschlüsse, die sich auf Umfang und Art der amtlichen deutschen Förderung auswirken können, sind im Einvernehmen mit den Leitern der Deutschen Botschaft Moskau bzw. des Deutschen Generalkonsulats St. Petersburg oder deren Beauftragten zu fassen.

§ 21 Vertretung des DSKVRs, Erfordernis der Zustimmung der Leiter der Deutschen Botschaft Moskau und des Deutschen Generalkonsulats St. Petersburg

21.1 Der DSKVR wird gegenüber Dritten durch den Vorsitzenden des Vereinsvorstands oder dessen Stellvertreter in Zusammenarbeit mit einem weiteren Mitglied des Vereinsvorstands vertreten.

21.2 Soweit bei der Vertretung Angelegenheiten berührt werden, die sich auf Umfang und Art der amtlichen deutschen Förderung auswirken können, ist, soweit es sich um eine Angelegenheit der Deutschen Schule Moskau handelt, die Zustimmung des Leiters der Deutschen Botschaft Moskau oder, soweit es sich um eine Angelegenheit der Deutschen Schule St. Petersburg handelt, die Zustimmung des

Leiters des Deutschen Generalkonsulats St. Petersburg herbeizuführen. Soweit Schriftstücke den dienstlichen Bereich eines Schulleiters berühren, wird ihm Einblick gegeben.

- 21.3 Da die Deutsche Schule Moskau sowie die Deutsche Schule St. Petersburg nach russischem Recht Teil der Deutschen Botschaft Moskau bzw. des Deutschen Generalkonsulats St. Petersburg sind, treffen der DSKVR einerseits und die Deutsche Botschaft Moskau sowie das Deutsche Generalkonsulat St. Petersburg andererseits eine Vereinbarung über die Gestaltung der zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnisse.

E VEREINSABTEILUNGEN

§ 22 Errichtung von Abteilungen

- 22.1 Die "Deutsche Schule Moskau" und die "Deutsche Schule St. Petersburg" sind Abteilungen des DSKVRs. Die Abteilungen sind unselbstständige Organisationseinheiten des Vereins.
- 22.2 Jede Abteilung regelt ihre Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebs im Rahmen dieser Satzung selbstständig. Abteilungen sind zudem an Beschlüsse gebunden, die der Vereinsvorstand oder die Vereinsversammlung gefasst bzw. erlassen hat.
- 22.3 Jede Abteilung bestreitet ihre Finanzen nach den ihr vom Vereinsvorstand jeweils gemäß dem Haushaltsplan genehmigten Mitteln. Eigenes Vermögen können die Abteilungen nicht begründen. Die Abteilungsvorstände haben jedoch ein eigenes Kassenrecht für die der Abteilung zugewiesenen Mittel. Die Abteilungskasse unterliegt der uneingeschränkten Prüfung durch die von der Vereinsversammlung gewählten Kassenprüfer der betreffenden Abteilung.
- 22.4 Jede Abteilung wird von einem Abteilungsvorstand („**Abteilungsvorstand**“) geleitet, für den folgende Bestimmungen gelten:
- 22.4.1 Die Mitglieder des Abteilungsvorstands werden von der Abteilungsversammlung (§ 22.5) („**Abteilungsversammlung**“) für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Abteilungsvorstands sind ehrenamtlich tätig. Wählbar sind nur Mitglieder des DSKVRs. Lehrer und Angestellte des DSKVRs sowie Mitglieder von Elternbeiräten dürfen nicht zugleich Mitglieder eines Abteilungsvorstands sein.
- 22.4.2 Der Abteilungsvorstand besteht aus bis zu sieben Mitgliedern. Ihm sollen zumindest der Vorsitzende („**Abteilungsvorsitzender**“), dessen Stellvertreter und der Abteilungskassierer angehören, die der Abteilungsvorstand aus seiner Mitte wählt.
- 22.4.3 An allen Sitzungen des Abteilungsvorstands nehmen mit beratender Stimme bezüglich der Deutschen Schule Moskau der Leiter der Deutschen Botschaft Moskau oder dessen Beauftragter und bezüglich der Deutschen Schule St. Petersburg der Leiter des Deutschen Generalkonsulats St. Petersburg oder dessen Beauftragter

sowie der Schulleiter und der Geschäftsführer bzw. Verwaltungsleiter der betreffenden Schule teil.

- 22.4.4 Zu den Sitzungen des Abteilungsvorstands lädt der Abteilungsvorsitzende mindestens eine Woche vor Beginn einer Sitzung ein. Der Abteilungsvorsitzende ruft innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Sitzung ein, wenn drei Mitglieder des Abteilungsvorstands, der Schulleiter oder Geschäftsführer bzw. Verwaltungsleiter der betreffenden Schule oder der Leiter der Deutschen Botschaft Moskau oder dessen Stellvertreter (bezüglich der Deutschen Schule Moskau) oder der Leiter des Deutschen Generalkonsulats St. Petersburg oder dessen Stellvertreter (bezüglich der Deutschen Schule St. Petersburg) dies verlangen.
- 22.4.5 Der Abteilungsvorsitzende und sein Stellvertreter sind besondere Vertreter gemäß § 30 BGB. Sie sind berechtigt, den DSKVR gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Abteilungsvorstands im Rahmen der Tätigkeit der betreffenden Abteilung zu vertreten. § D21.2 und § D21.3 gelten sinngemäß.
- 22.4.6 Der Abteilungsvorstand ordnet sämtliche Angelegenheiten der betreffenden Abteilung, soweit sie nicht der Beschlussfassung durch die Vereinsversammlung, den Vereinsvorstand oder die Abteilungsversammlung vorbehalten sind. Er führt die Beschlüsse der Vereinsversammlung, der Abteilungsversammlung und des Vereinsvorstands aus. Er hat das Recht, für die Erledigung der ihm obliegenden Aufgaben einen Geschäftsführer oder Verwaltungsleiter zu bestellen.
- 22.4.7 Der Abteilungsvorstand nimmt im Einzelnen folgende Aufgaben bezüglich der betreffenden Schule wahr:
- Wahl, Verpflichtung und Entlassung des Schulleiters,
 - (entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des Dienstvertrags mit dem Schulleiter:) Einstellung, Vertragsverlängerung und Entlassung der Lehrkräfte ausschließlich auf Vorschlag des Schulleiters sowie Wahl, Einstellung, Vertragsverlängerung und Entlassung des nichtpädagogischen Personals im Einvernehmen mit dem Schulleiter,
 - Beschlussfassung über die Zielsetzung und den Aufbau der betreffenden Schule unter Beachtung von § A2.5 der Satzung,
 - Inkraftsetzung der durch den Schulleiter eingebrachten Ordnung der betreffenden Schule,
 - Beratung und Aufstellung des Haushaltentwurfs (einschließlich Investitions- und Liquiditätsplans) für das neue Wirtschaftsjahr unter Berücksichtigung der Bewilligungsbedingungen für die deutsche amtliche Förderung,
 - Verwaltung der vom Vereinsvorstand nach dem Haushaltsplan genehmigten und zugewiesenen Mittel für die betreffende Schule sowie Überwachung der Einhaltung des Haushaltplanes,

- Abgabe und Annahme von Rechtserklärungen und anderen Rechtshandlungen für den DSKVR, soweit diese nicht dem Vereinsvorstand oder der Vereinsversammlung vorbehalten sind und soweit es sich nicht um bewegliches und unbewegliches Vermögen handelt, das mit Mitteln der Bundesrepublik Deutschland geschaffen wurde,
- gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des DSKVRs (soweit vom Vereinsvorstand auf den Abteilungsvorstand übertragen),
- Entscheidung über Anträge auf Schulgeldermäßigung und Stipendien,
- Unterbreitung von Vorschlägen an den Vereinsvorstand über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern des DSKVRs,
- Vorbereitung und Einberufung der Abteilungsversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.

22.4.8 Beschlüsse, die sich auf Umfang und Art der amtlichen deutschen Förderung auswirken können, sind im Einvernehmen mit den Leitern der Deutschen Botschaft Moskau bzw. des Deutschen Generalkonsulats St. Petersburg oder deren Beauftragten zu fassen.

22.4.9 Organisatorische Angelegenheiten der Abteilung regelt der Abteilungsvorstand im Einvernehmen mit dem Schulleiter der betreffenden Schule, dessen Aufgaben im pädagogischen und administrativen Bereich durch die Dienstordnung festgelegt sind. Für den Kindergarten und den Hort gilt die Regelung analog.

22.4.10 Bezüglich des Abteilungsvorstands gelten folgende Bestimmungen entsprechend: D§ 15 und D§ 16 sowie §§ D18.1 und D18.4. Der Abteilungsvorstand hat das Recht, sich eine Abteilungsvorstandsordnung zu geben. Die Abteilungsvorstandsordnung ist vom Vereinsvorstand zu genehmigen.

22.4.11 Der Abteilungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Wird der Abteilungsvorstand durch das Ausscheiden von Mitgliedern beschlussunfähig, so benennt der Leiter der Deutschen Botschaft Moskau oder dessen Beauftragter (bezüglich der Deutschen Schule Moskau) oder der Leiter des Deutschen Generalkonsulats St. Petersburg oder dessen Beauftragter (bezüglich der Deutschen Schule St. Petersburg) im Bedarfsfall einen geschäftsführenden Bevollmächtigten, der befugt ist, bis zur Behebung der Beschlussunfähigkeit die gesamten Geschäfte des betreffenden Abteilungsvorstands zu führen.

22.5 Jedes Mitglied des DSKVRs hat das Recht, an den Abteilungsversammlungen beider Abteilungen teilzunehmen. Zur Abstimmung ist es allerdings nur in der Abteilungsversammlung derjenigen Abteilung berechtigt, der es angehört. Bezüglich der Abteilungsversammlung gelten folgende weitere Bestimmungen:

22.5.1 Die Abteilungsversammlung hat mindestens einmal jährlich, und zwar spätestens vier Wochen vor der Jahresvereinsversammlung des betreffenden Jahres, stattzufinden.

- 22.5.2 Die Abteilungsversammlung wird von dem Abteilungsvorsitzenden einberufen und geleitet. § C9.1 gilt entsprechend.
- 22.5.3 Zu den Abteilungsversammlungen ist der Vereinsvorstand einzuladen. Ihm ist spätestens eine Woche vor dem Termin der Abteilungsversammlung eine Tagesordnung mit Beschluss- und/oder Aussprachethemen zuzuleiten.
- 22.5.4 Die Abteilungsversammlung ist für folgende Fragen zuständig:
- Beschluss über die Niederschrift der letzten Abteilungsversammlung (§ 22.5.5),
 - Entgegennahme des Berichts des Abteilungsvorstands über seine Tätigkeit,
 - Entgegennahme des Berichts des Schulleiters der betreffenden Schule,
 - Entgegennahme der Berichte der Elternbeiräte der betreffenden Schule,
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer über die Kassenführung des Abteilungsvorstands,
 - Genehmigung der Haushaltsführung und des Jahresabschlusses der betreffenden Abteilung,
 - Entlastung des Abteilungsvorstands,
 - Beschlussfassung über den vom Abteilungsvorstand vorgelegten Haushaltsentwurf für das neue Wirtschaftsjahr,
 - Beschlussfassung über die Anträge des Abteilungsvorstands, die den Mitgliedern der betreffenden Abteilung mit der Einladung zur Abteilungsversammlung im Wortlaut mitgeteilt wurden,
 - Beschlussfassung über die Anträge aus dem Kreis der Mitglieder der betreffenden Abteilung, die spätestens 10 Tage vor der Abteilungsversammlung schriftlich oder per E-Mail bei dem Abteilungsvorstand gestellt wurden. Über Anträge, die später gestellt werden, kann nur dann verhandelt und Beschluss gefasst werden, wenn die Abteilungsversammlung dem zustimmt
 - Stellung eines Antrags an die Vereinsversammlung auf Schließung der Abteilung.
- 22.5.5 Bezüglich Abstimmungen gilt C§ 12 entsprechend, wobei Beschlüsse immer mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der betreffenden Abteilung gefasst werden.
- 22.5.6 Über die Abteilungsversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Abteilungsvorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet wird. Der

Abteilungsvorsitzende veranlasst innerhalb von vier Wochen die Versendung von Abschriften der Niederschrift per E-Mail oder auf dem Postweg an alle Mitglieder der betreffenden Abteilung und den Vereinsvorstand sowie (bezüglich der Deutschen Schule Moskau) den Leiter der Deutschen Botschaft Moskau oder dessen Beauftragten und (bezüglich der Deutschen Schule St. Petersburg) den Leiter des Deutschen Generalkonsulats St. Petersburg oder dessen Beauftragten. Änderungsanträge zur Niederschrift sind vom Abteilungsvorsitzenden aktenkundig und zum Gegenstand der nächsten Abteilungsversammlung zu machen.

F SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 23 Rechte und Pflichten der Schulleiter

Die Rechte und Pflichten jedes Schulleiters, insbesondere seine Mitwirkung bei personellen Entscheidungen des betreffenden Abteilungsvorstands sind durch den Dienstvertrag, die Dienstordnung und die Ordnung der betreffenden Schule festgelegt.

§ 24 Haftung

Mitglieder des Vereinsvorstands und der Abteilungsvorstände, besondere Vertreter und sonstige für den Verein unmittelbar tätige Personen haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden vorgenannte Personen auf Grund ihrer Tätigkeit für den Verein von Dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der DSKVR diese Personen von diesen Ansprüchen frei, sofern nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt wurde.

§ 25 Mitwirkung von Lehrern, Schülern und Eltern

Der Vereinsvorstand und die Abteilungsvorstände tragen dafür Sorge, dass den Lehrern, Eltern, Schülern und ihren Beiräten eine angemessene Mitwirkung und Beteiligung am schulischen Leben entsprechend der für die Schulen geltenden Ordnungen eingeräumt wird.

§ 26 Kassen- und Wirtschaftsprüfung

26.1 Die Vereinsversammlung wählt vier Kassenprüfer, von denen zwei das Kassenwesen der Deutschen Schule Moskau und zwei das Kassenwesen der Deutschen Schule St. Petersburg (einschließlich der Trennung der Kassen der Deutschen Schule Moskau und der Deutschen Schule St. Petersburg) zweimal im Jahr überprüfen. Ein Wirtschaftsprüfer wird vom Vereinsvorstand beauftragt, die gesamte Vermögensverwaltung und den Jahresabschluss nach Fertigstellung zu überprüfen. Kassenprüfer und Wirtschaftsprüfer dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vereinsvorstands oder der Abteilungsvorstände sein.

26.2 Die Kassenprüfer werden jeweils für das folgende Wirtschaftsjahr gewählt. Sie können unbegrenzt wiedergewählt werden.

§ 27 Besondere Bindungen des DSKVRs und der Schulen

- 27.1 Durch diese Satzung werden die Aufgaben und inneren Zuständigkeiten des DSKVRs geregelt. Zugleich stellt sie die Basis für die Erlangung der Rechtsfähigkeit dar.
- 27.2 Durch Vertrag zwischen dem Bund und dem DSKVM (nun: DSKVR) wurde der Deutschen Schule Moskau am 09.09.2014 und durch Vertrag und auf der gleichen Rechtsgrundlage dem Verein zur Gründung und Förderung der Deutsch-Russischen Begegnungsschule in St. Petersburg am 28.10.2014 der Status einer Deutschen Auslandsschule im Sinne des Gesetzes über die Förderung Deutscher Auslandsschulen verliehen. Die Schulen werden auf dieser Grundlage von der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Auswärtige Amt, dieses vertreten durch das Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen –, im Rahmen der gesetzlichen Maßgaben jeweils getrennt gefördert.
- 27.3 Daneben bestehen besonders geregelte Bindungen des DSKVRs und der Schulen gegenüber der Kultusministerkonferenz sowie, im Fall der Deutschen Schule St. Petersburg, gegenüber der International Baccalaureat Organization hinsichtlich der Lehrpläne, der deutschen und sonstigen Prüfungen, der Anerkennung der Schule im Sinne von innerdeutschen Berechtigungen und der Arbeitsbedingungen der Lehrer.

§ 28 Änderung der Satzung

- 28.1 Eine Änderung der Satzung kann nur von der Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 28.2 Jede Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung des Auswärtigen Amtes.

§ 29 Auflösung des DSKVRs

- 29.1 Eine Auflösung des DSKVRs kann nur mit Zustimmung von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- 29.2 Die Liquidation des Vermögens des DSKVRs erfolgt durch eine oder mehrere durch den Vereinsvorstand angewiesene Person/Personen.
- 29.3 Das vorhandene Vermögen ist dann der Bundesrepublik Deutschland mit der Bestimmung zu überlassen, dass es während eines Zeitraumes von zehn Jahren für die Neugründung einer deutschen Schule und/oder eines deutschen Kindergartens am gleichen Ort bereitgehalten werden soll.

Nach Ablauf dieser Frist soll das Vermögen des DSKVRs nach Befinden des Auswärtigen Amtes für die Zwecke anderer deutscher Auslandsschulen, in erster Linie in demselben Lande, verwendet werden.

§ 30 Übergangsbestimmungen zur Schaffung der neuen Struktur des DSKVR

- 30.1 Bis die Abteilungsvorstände eingerichtet und ein Vereinsvorstand nach den Bestimmungen dieser Satzung gebildet wird, gelten die Bestimmungen bezüglich des

Vereinsvorstands und bezüglich der Aufnahme von Mitgliedern nach der bisherigen Satzung weiter.

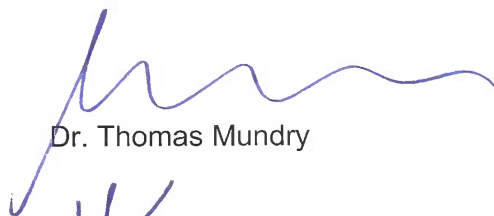
30.2 Für die Einrichtung der Abteilungen gelten folgende Bestimmungen:

- Die bisherigen Mitglieder des DSKVM sind in Zukunft Mitglieder der Deutschen Schule Moskau.
- Der Vereinsvorstand stimmt der Aufnahme der bisherigen Mitglieder des Vereins zur Gründung und Förderung der Deutsch-Russischen Begegnungsschule in St. Petersburg, die einen Antrag auf Aufnahme in den DSKVR stellen, zu. Diese Mitglieder sind in Zukunft Mitglieder der Deutschen Schule St. Petersburg.
- Die Mitglieder der Deutschen Schule Moskau und der Deutschen Schule St. Petersburg halten jeweils eine vom Vereinsvorstand einzuberufende Abteilungsversammlung ab und wählen jeweils einen Abteilungsvorstand.
- Vor der nächsten Vereinsversammlung schlagen die Abteilungsvorstände Mitglieder des Vereinsvorstands nach dieser Satzung vor.
- In der nächsten Vereinsversammlung werden die vorgeschlagenen Mitglieder des Vereinsvorstands gewählt.

30.3 Diese Übergangsbestimmungen treten außer Kraft, sobald die Abteilungen eingerichtet sowie die ersten Abteilungsvorstände und der erste Vereinsvorstand nach der neuen Satzung gebildet worden sind.



Stephan Fittkau



Dr. Thomas Mundry



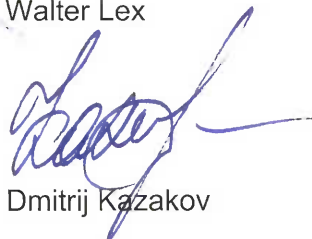
Jens Beiküfner



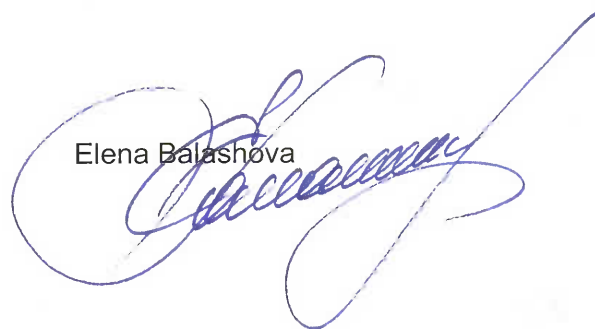
Stefan Kühr



Walter Lex




Dmitrij Kazakov



Elena Balashova



Walter Denz



Tomas Machacek



Jan Kantorczyk



Nikolai Stoikow



Dr. Andreas Géza von Geyr